Kurzer Auszug aus den Gebühren-Taxen.

Allgemeine Grundsätze.

Von der allgemeinen Verpflichtung, die Gerichtsgebühren und Kosten zu bezahlen, sind frei: der Fiscus, die Königl. Prinzen, die Invalidenanstalten, das Armendirektorium in Berlin, und sämmtliche Armenanstalten im Staate, die Akademie der Wissenschaften als moralische Person, nicht aber ihre Mitglieder; die Colonisten während ihrer Freijahre, die landschaftlichen Institute, wenn sie die Gläubiger eines verschuldeten Gutsbesitzers behandeln, die Salarien-Kassen in Concursen, die Regimentskassen; Unterofficiere und Soldaten, und deren Ehefrauen; die Allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt und die Officier-Wittwen-Kasse; Pupillen, welche von ihren jährlichen Einkünften, nach Abzug ihrer Erziehungs- und Verpflegungskosten, nichts übrig haben; diejenigen, welche sich vorschriftsmäßig zum Armenrecht qualificirt haben.

Wenn über Gegenstände gestritten wird, die keiner Schätzung nach Gelde fähig sind, z. B. Servituten und andere Gerechtigkeiten, desgleichen Ehescheidungssachen: so werden die Gebühren in der Regel nach der vierten Kolonne angesetzt.

Betrifft der Gegenstand Regalien, Rechte adelicher Güter oder sonst wichtige Gerechtsame, so wird die 5te Kolonne zum Grunde gelegt, wohingegen die 3te bei Objecten von geringer Bedeutung zur Anwendung kommen muß.

Injuriensachen unter Personen von gemeinem Bürger- oder Bauerstande, sind auch in Ansehung der Kosten wie Bagatellsachen zu behandeln.

In andern Injuriensachen ist auf den Stand des Beleidigten oder Klägers zu sehen. Gehört derselbe zu den niedern Officianten des Staats, so ist die 3te Co-

lonne bei der Festsetzung der Gebühren zum Grunde zu legen. Gehört er zu den Adelichen, oder zu den in gleichem Range stehenden königlichen Beamten, so findet die 4te, und bei Personen noch höhern Ranges die 5te Colonne statt.

In Prozessen, und bei solchen Gelegenheiten, wo viele baare Auslagen vorkommen, ist es den Landes-Justiz-Collegien und den formirten Untergerichten verstattet, Vorschüsse von den Parteien und Extrahenten, zur Deckung derselben, zu nehmen. In Prozessen werden sie vom Kläger, vom Appellanten und vom Revidenten, in sofern dieselben nicht die Sportelfreiheit oder das Armenrecht genießen, genommen, und es wird dabei eine ungefähre Berechnung der etwa für ihr Conto entstehenden Kosten zum Grunde gelegt.

Auch der Verklagte und Appellat kann zum Kosten-Vorschuß angehalten werden, sobald wegen nachgesuchter Prorogation eines Termines, Litis-Denuncia-tion, extrahirter Beweisaufnahme, oder sonst, Kosten auf ihn, als Extrahenten, notirt werden müssen.

Die Gebühren werden nach dem Gegenstande des Prozesses festgesetzt, und zwar nach 5 Klassen:

a. in Prozessen über 20 bis 50 Thl. incl.
b. über 50 bis 100 Thl. incl.
c. über 100 bis 200 Thl. excl.
d. von 200 bis 500 Thl. excl.
e. von 500 bis 2000 Thl. und darüber. Diese Höhe der Prozeßgegenstände wird unter a. b. c. d. e. bei den folgenden Gebührensätzen bezeichnet.

Für die Landes-Justizcollegien.

1. Beträgt der Gegenstand des Streits nur 20 Thl. oder weniger, so finden keine Taxen statt, sondern es werden nur überhaupt 8 Gr. bis 1. Thl. Protocollgebühren angesetzt.

2. Bei höhern Gegenständen für die zum Protocoll erklärte Anmeldung der Klage und für die mündliche Vorbescheidung zusammen: c. 8 Gr.; d. 12 Gr.; e. 16 Gr.

3. Für eine besondere Vorladung des Klägers zur Aufnahme der vollständigen Klage: a. 4 Gr.; b. 8 Gr.; c. 12 Gr.; d. 15 Gr.; e. 1 Thl. Gleiche Sätze treten bei schriftlicher Zurückweisung des Klägers ein.

4. Für Einziehung der Information und Aufnahme

der Klage: a. 8 Gr.; b. 16 Gr.; c. 1 Thl. 8 Gr.; d. 2 Thl.; e. 4 Thl.; in weitläuftigen Sachen werden die Gebühren erhöhet und für jeden folgenden Termin: a. 6 Gr. b. 12 Gr.; c. 16 Gr.; d. 1 Thl.; e. 1 Thl. 8 Gr. angesetzt.

5. Für die erste Vorladung des Beklagten oder des Klägers zum ersten Instructionstermin wie ad 3. Geschieht diese Vorladung durch ein bloßes Decret ohne Ausfertigung, so wird die Hälfte dieses Satzes entrichtet.

6. Für ein Definitiv-Erkenntniß von jedem Theile: a. 8 — 12 Gr.; b. 16 Gr. — 1 Thl.; c. 1 — 2 Thl.; d. 2 — 3 Thl.; e. 4 — 6 Thl. Bei Gegenständen über 2000 — 4000 = 8 Thl.; über 4000 = 10 Thl. In wichtigen und weitläuftigen Sachen werden diese Gebühren erhöhet.

7. Für die Publication des Erkenntnisses von beiden Parteien zusammen: a. nichts; b. 12 Gr.; c. 16 Gr.; d. 1 Thl.; e. 2 - 3 Thlr.

8. In der Appellations- und Revisionsinstanz wie in der ersten Instanz.

9. An Succumbenzgeldern, wenn das vorige Urtel bestätiget wird: b. 1 Thl.; c. 2 Thl.; d. 4 Thl.; e. 5 Thl.; bei Objecten über 2000 Thl. = 10 Thl.; in dritter Instanz, wenn 2 Urtel bestätigt werden, 10 Thl.

10. Für eine Abschrift des Decrets statt einer Verfügung werden nur Copialien genommen.

11. Alle schriftliche Befehle zur Einziehung eines Kosten-Vorschusses und der aufgelaufenen Prozeßkosten sind gebührenfrei. Ist der Zahlungsschuldige hierbei säumig, und muß der Zahlungsbefehl wiederholt werden, so werden, jedoch wenn der Kostenbetrag über 20 Thl. ist, die Gebührentaxen genommen.

12. Für die Aufwartung bei den Terminen resp. 2, 3, 4 und 6 Gr.

13. Die Insinuationsgebühren betragen, resp. 1, 2, 3 und 4 Gr.

14. Schreibgebühren: für ein Mundum auf den Bogen 2 Gr.; für Beilagen zum Bogen 2 Gr. wenn sie mehr als 2 Bogen betragen, auf den Stoß a. 6 Bog. 8 Gr. Auf jeder Seite müssen wenigstens 24 Zeilen, und in jeder Zeile 12 Silben enthalten sein.

15. Für Aufsuchen alter Acten: b. 2 Gr.; c. 4

Gr.; d. 6 Gr.; e. 8 Gr. Die Einsicht currenter Acten geschieht unentgeldlich.

16. Adjudicationsbescheid: a. 16 Gr.; b. 1 Thlr. 8 Gr.; c 2 Thl; d. 4 Thl.; e 8 Thl.

17 Für Ertheilung eines Attestes: a 8 Gr.; b. 16 Gr; c. 1 Thl.; d. 1 Thlr. 8 Gr.; e. 1 Thl. 12 Gr. bis 2 Thl.

18. Ein Auctionscommissarius erhält täglich: a 8 Gr.; b. 16 Gr.: c. 1 Thl.; d. 1 Thl. 8 Gr.; e. 1 Thl. 1 Gr. bis 2 Thl

19. Ein Ausrufer täglich: a. 4 Gr; b. 8 Gr; c. 12 Gr.; d. 12 Gr.; e. 16 Gr

20. Für ein schriftlich ausgefertigtes Decret resp. 4, 8, 12, 16 Gr.; und 1 Thl

21. Edictal Citation, außer den Insertionsgebühren: a. 4 Gr; b. 16 Gr.; c. 1 Thl.; d. 1 Thl 8 Gr; e. 1 Thl 12 Gr

22 Für die Abnahme eines Eides: a. 8 Gr.; b. 16 Gr; c. 1 Thl; d 2 Thl.; e 3 Thl.

23 Executions-Befehl wie unter 20.

Der Executor erhält für die wirkliche Antretung der Execution den ersten Tag: a. 6 Gr; b 8 Gr; c 12 Gr; d. 16 Gr; e. 1 bis 2 Thl; die folgenden Tage resp 4, 6, 8, 12, 16 Gr. bis 1 Thl

Für die Ablieferung der gepfändeten Effecten resp. 6, 8, 16 Gr, 1 Thl

Für die Arretirung des Schuldners resp 8, 16 Gr. 1 Thl 2 Thl.

Für die bloße Observation den ersten Tag resp. 8, 16 Gr.; 1 Thl. 2 Thl; jeden folgenden Tag: 6, 8, 12, 16 Gr. 1 Thl

An Reisekosten erhält der Executor für die Meile hin und her 8 Gr; Zehrungskosten täglich 8 Gr Beträgt die durch Execution beizutreibende Summe 20 Thl oder weniger, so bestimmt der Richter ein Pauschquantum.

24 Commissionsgebühren für ein besoldetes Mitglied des Collegiums, die jedoch zur Salarien-Kasse fließen: a 12 Gr; b 1 Thl; c. 1 Thl 8 Gr.; d. 2 Thl; e. 3—4 Thl. Diäten und Reisekosten werden besonders liquidirt

25 Reisekosten, sowohl für die Parteien als die Zeugen, werden nach 5 Klassen, worin hier die bürgerlichen Stände eingetheilt sind, für die Meile von

1 Thl 8 Gr. bis 4 Gr bewilligt; Zehrungskosten nach gleichem Maßstabe von 2 Thl bis 4 Gr. täglich. Die Versäumnißkosten müssen nachgewiesen werden.

26. Für ein Requisitoriale wie No. 20.

27 Für ein Gutachten von Sachverständigen werden die Gebühren analogisch nach 25 festgesetzt.

8 Ein Termin, welcher nicht die Instruction der Hauptsache, sondern nur Nebenpuncte betrifft: a. 8 Gr.; b. 16 Gr.; c. 1 Thl.; d. 2 Thl; e 3 Thl.

29 Für einen durch die Schuld der Parteien vereitelten Termin resp. 4, 6, 8, 12, 16 Gr. bis 1 Thl.

30. Vidimationsgebühren für den ersten Bogen, außer den Copialien, 4 Gr., für die folgenden 2 Gr.

31. Anmeldung der Beschwerden und Gesuche zum Protocoll sind in der Regel gebührenfrei; ist jedoch der Beschwerdeführer oder Bittsteller vermögend, und beträgt der Gegenstand über 180 Thl., wie unter 2.

32. Examinationsgebühren eines Candidaten zur Auscultatur und eines Auscultators zum Referendariat 4 Thl.; eines Referendarius zum Justizcommissarius oder Notarius 6 Thl.; eines Subalternen 2 Thl.; Censur und Bericht der Examinatoren sind gebührenfrei.

33. Excitatorien, außer den Copialien und Insinuationsgebühren, frei.

34. Für die Aufnahme eines Inventariums einem Rath täglich 3 Thl.; ein jeder anderer Commissarius 1 Thl. 8 Gr. bis 2 Thl. Der Protocollführer, wenn es ein Referendar ist, 16 Gr. bis 1 Thl., sonst aber nur 12 bis 16 Gr.

35. Für die gerichtliche Aufnahme eines Contracts: a. 8 Gr.; b. 1 Thl.; c. 2 Thl.; d. 2 Thl.; e. 3 bis 4 Thl.

36. Für die Aufnahme eines Testaments: a. 8 Gr.; b. 16 Gr.; c. 1 Thl.; d. 1 Thl 8 Gr. bis 2 Thl.; e. 3 – 6 Thl.

37. Für Annahme eines Testaments ad depositum passiren die gewöhnlichen Depositalgebühren.

38. Für Publication eines Testaments: a. 4 bis 16 Gr.; b. 8 Gr. bis 1 Thl. 8 Gr.; c. 16 Gr. bis 2 Thl. 16 Gr.; d. 1 bis 3 Thl.; e. 1 bis 8 Thl.

Anm. Die Gebühren bei den Stadtgerichten in großen Städten und bei den übrigen sämmtlichen Untergerichten sind verhältnißmäßig um $\frac{1}{3}$ bis $\frac{1}{4}$ geringer als bei den Landes-Justizcollegien.

Gebühren-Taxe der Justizcommissarien.

1 Ein Justizcommissarius oder Rechtsbeistand für die Einziehung der Informationen:

Bei Landesjustiz-Collegien und Stadtgerichten in großen Städten: a. 8 Gr; b. 12 Gr; c. 16 Gr. bis 1 Thl. 8 Gr.; d. 1 Thl. 8 Gr. bis 2 Thl; e. 2 Thl. bis 4 Thl.

Bei Untergerichten: a. 6 Gr.; b. 8 Gr.; c. 12 Gr.; d. 16 Gr; e. 1 bis 2 Thl.

Anm. Hat der Justizcommissarius bei Einziehung der Information besonders viel Mühe anwenden müssen, und, durch seine dadurch bewiesene Sorgfalt und bewirkte zweckmäßige Vorbereitung, den Richter in den Stand gesetzt, mit der Instruction kurz und gründlich, ohne Aufenthalt und Unterbrechung zu verfahren, so kann derselbe für seine außergerichtlichen Bemühungen besonders liquidiren, und der Richter ihm dafür, nach sorgfältiger Vergleichung der Liquidation mit den Manualakten, außer den Gebühren für die Information, noch eine besondere billige Vergütung in Pausch und Bogen bewilligen.

Auch in dem Fall dürfen die taxmäßigen Informationsgebühren angesetzt werden, wenn der Justizcommissarius von seiner Partei eine schriftliche Information erhalten hat, und aus den Manualakten erhellet, daß diese Information gehörig geprüft und benutzt worden ist.

2 Für die Ausarbeitung und Einreichung eines vollständigen schriftlichen Klageberichts:

Bei Obergerichten und großen Stadtgerichten: a. 8 Gr.; b. 12 Gr.; c. 16 Gr.; d. 1 Thl 8 Gr.; e. 2 Thl.

Bei Untergerichten: a. 6 Gr.; b. 8 Gr.; c. 12 Gr.; d. 16 Gr.; e. 1 Thl.

Anm. Für die Anmeldung der Klage passiren keine Gebühren.

3. Wenn der Justizcommissarius im Termine zur Aufnahme der Klage, mit der Partei in Person erscheint, so kann derselbe dafür nicht besonders liquidiren. Hat er jedoch dem Kläger bloß in diesem Termine assistirt, und ist er im weitern Fortgange des Prozesses nicht zugezogen worden, so kann er für den Termin fordern:

Bei Obergerichten: a. 8 Gr.; b. 12 Gr.; c. 16 Gr.; d. 1 Thl. 8 Gr.; e. 1 Thl. 8 Gr bis 2 Thl

Bei großen Stadtgerichten: a. 6 Gr.; b. 8 Gr.; c. 12 Gr.; d. 16 Gr.; e 1 Thl.

Bei andern Untergerichten: a. 4 Gr.; b. 6 Gr.; c. 8 Gr.; d. 16 Gr.; e. 1 Thl.

4 Für die Abwartung der Instruction erhält der Justizcommissarius ein Honorarium, welches dem Be-

trage der für einen Theil anzusetzenden Urtheilsgebühren gleich kommt.

Muß der Justizcommissarius einer Local-Instruction außerhalb seines Wohnorts beiwohnen, so erhält er nebst den Instructionsgebühren noch besonders.

An Reisekosten für die Meile 16 Gr.

An Zehrungskosten täglich 12 bis 16 Gr.

Für Wagenmiethe täglich 8 Gr.

5. Wird ein Termin frustrirt, so erhält der vergeblich erschienene Justizcommissarius, in sofern er überhaupt etwas zu fordern berechtigt ist:

Bei Obergerichten: a. 8 Gr.; b. 12 Gr.; c. 16 Gr.; d. 1 Thl.; e. 1 Thl.

Bei großen Stadtgerichten: a. 6 Gr.; b. 8 Gr.; c. 12 Gr.; d. 16. Gr.; e. 16 Gr.

Bei andern Untergerichten: a. 4 Gr.; b. 6 Gr.; c. 8 Gr.; d. 12 Gr.; e. 12 Gr.

6. Wenn der Justizcommissarius, in Abwesenheit der Partei mit ihr correspondiren, Bestellungen und Auslösungen für sie besorgen muß, erhält er pro cura instantiae:

Bei Ober- und großen Stadtgerichten: a. 4 Gr.; b. 12 Gr.; c. 16 Gr.; d. 1—2 Thl.; e. 2—3 Thl.

Bei Untergerichten: a. 4 Gr.; b. 8 Gr.; c. 12 Gr.; d. 1 Thl.; e. 1 Thl. 8 Gr. bis 2 Thl.

7. Für schriftliche Anzeigen und Vorstellungen, die nöthig und zweckmäßig sind: a. 2 Gr.; b. 4 Gr.; c. 6 Gr.; d. 12 Gr.; e. 1 Thl.

Bei Untergerichten passirt nichts.

9. Für eine schriftliche Deduction in den nach der Allg. Gerichtsordnung zulässigen Fällen:

Bei Ober- und großen Stadtgerichten: c. 1—2 Thl.; d. 2—4 Thl.; e. 4—8 Thl.

Bei Untergerichten: c. 16 Gr. bis 1 Thl. 8 Gr.; d. 1 Thl. 8 Gr. bis 2 Thl.; e. 2 bis 4 Thl.

10. Für die Mittheilung des Urtheils an die Partei, und für die dem Gerichte zu erstattende Anzeige:

Bei Ober- und großen Stadtgerichten: a. 6 Gr.; b. 6 Gr.; c. 12 Gr.; d. 12 Gr.; e. 12 Gr.

Bei Untergerichten: a. 4 Gr.; b. 4 Gr.; c. 8 Gr.; d. 8 Gr.; e. 8 Gr.

11. Für die vorläufige, jedoch vollständige Appellations-Anmeldung:

Bei Obergerichten: b. 4 Gr.; c. 8 Gr.; d. 12 Gr.; e. 16 Gr.

Bei Untergerichten: b. 4 Gr.; c. 6 Gr.; d. 8 Gr.; e. 12 Gr.

12. Für den Appellationsbericht:

Bei Ober- und großen Stadtgerichten: a. 4 Gr.; b. 12 Gr.; c. 16 Gr; d. 1 Thl. bis 1 Thl. 8 Gr.; e. 1 Thl. 12 Gr. bis 2 Thl.

Bei Untergerichten: a. 4. Gr.; b. 6. Gr.; c. 8. Gr.; d. 12 Gr. bis 1 Thl.; e. 16 Gr. bis 1 Thl. 8 Gr.

13. Bei einer neuen Instruction in der Appellations-Instanz erhält der Justizcommissarius den einfachen Betrag der auf eine Partei kommenden Urtelsgebühren.

14. Für ein Solutions- oder Executionsgesuch: a. 2 Gr.; b. 4 Gr.; c. 6 Gr; d. 12 Gr; e. 1 Thl

15. Für die Ausfüllung einer Vollmacht: c. 4 Gr.; d. 4 Gr; e. 4 Gr.

16 In Prozessen, deren Gegenstand 20 Thl oder weniger beträgt, muß der Justizcommissarius mit einem, für seine Bemühungen überhaupt, von dem Richter zu bestimmenden Pauschquantum von 8 Gr. bis 2 Thl. sich begnügen.

Anm. 1. In seiner eigenen Sache kann ein Justizcommissarius weder Informations noch Instructionsgebühren fordern; sondern allenfalls nur Versäumnißkosten, baare Auslagen, und für schriftliche Eingaben und Ausführungen ein taxmäßiges Honorarium liquidiren.

Anm. 2. Wenn einer Partei, die sich eines Justizcommissarii bedient hat, die Kosten von dem Gegentheil erstattet werden müssen, so sind darunter, der Regel nach, auch die Gebühren des Justizcommissarii mit begriffen. Die Regel leidet aber eine Ausnahme, wenn die Partei in Sachen unter 200 Thl. sich ohne Noth eines Justizcommissarii bedient hat, in welchem Falle sie die Kosten selbst bezahlen muß. Besonders sollen Leute geringern Standes, in ihren Injurienprozessen, keine Justizcommissarien zuziehen, und, wenn sie es doch thun, von ihrem Gegner keine Gebührenerstattung fordern dürfen.

Gebührentaxe für die Justizcommissarien und Notarien in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, und in andern außergerichtlichen und Commissions-Geschäften.

1. Für schriftliche, bei Gerichten oder andern Behörden einzureichende Vorstellungen und Gesuche, die

keinen Prozeß betreffen: a. 4 Gr; b. 6 Gr; c. 8 Gr.; d. 12 Gr.; e. 12 Gr

2. Für dergleichen Eingaben, wenn ein ausführlicher Vortrag des Sachverhältnisses erforderlich ist: a. 6 Gr.; b. 12 Gr; c. 16 Gr.; d. 1 Thlr.; e. 1 Thlr. bis 1 Thlr. 8 Gr.

Anm. Zu wichtigen, weitläuftigen, und besonders zweckmäßig bearbeiteten Sachen, kann der doppelte, und nach Befinden der dreifache Betrag des höchsten Satzes gebilligt werden.

3. Für bloße Anzeigen in Betreff einer nicht prozessualischen Angelegenheit passiren nur Schreibgebühren.

4. Für Abwartung eines Termins in solchen Angelegenheiten: a. 8 Gr; b. 16 Gr; c. 1 Thl.; d. 1 Thl. 8 Gr; e. 2 Thl

5. Für Auslieferung baarer Gelder und anderer Sachen in das Depositorium, so wie für deren Erhebung aus dem Depositorio, werden die Nr. 4. bestimmten Terminsgebühren, und außerdem noch die Transportkosten als bare Auslagen, wenn sie nöthig sind, liquidirt.

6. Für eine Conferenz in nicht prozessualischen Angelegenheiten, worüber eine pflichtmäßige Registratur aufzunehmen ist, nach Verhältniß des dazu erforderlichen Zeitaufwandes: a. 4—8 Gr.; b. 8—12 Gr.; c. 12—16 Gr.; d. 16 Gr bis 1 Thl.; e. 1—2 Thl

7. Für einen Brief in solchen Angelegenheiten: a. 2 Gr; b. 2 Gr.; c. 4 Gr; d. 4 Gr.; e. 4 Gr.

8. Enthält der Brief rechtliche Belehrungen und materielle Auseinandersetzungen: a. 4 Gr.; b. 6 Gr.; c. 8 Gr; d. 12 Gr; e. 16 Gr.

9. Wird auf Verlangen ein ausführliches rechtliches Gutachten schriftlich erstattet, nach Verschiedenheit der Mühsamkeit und Gründlichkeit der Arbeit: a. 8 bis 16 Gr; b. 6 Gr bis 1 Thl.; c. 1—2 Thl; d. 2—3 Thl; e. 3—4 Thlr.

10. Für den Entwurf zu einem Testament, einer Fideicommiß- oder andern Stiftung u. s. w. sind eben die Gebühren, wie für ein rechtliches Gutachten zulässig

11. Für die Aufnahme eines Contracts zu Protocoll: a. 16 Gr.; b. 1 Thl.; c. 1 Thl. 8 Gr.; d. 2 Thl.; e. 3 Thl.

Anm. Bei Kauf- und Pachtcontracten über große Güter und andere wichtige Gegenstände, darf der höchste Satz verdoppelt werden.

12. Für die Anfertigung des Instruments: a. 8 Gr.; b. 16 Gr.; c. 1 Thl.; d. 1 Thl. 8 Gr.; e. 2 Thl.

13. Für die Vollziehung desselben, ohne Unterschied der Zahl der Exemplare: a. 6 Gr.; b. 12 Gr.; c. 16 Gr.; d. 1 Thl.; e. 2 Thl.

14. Für die Aufnahme einer Vollmacht und deren Ausfertigung: a. 8 Gr.; b. 12 Gr.; c. 16 Gr.; d. 1 Thl.; e. 1 Thl. 8 Gr.

15. Für die Aufnahme einer Cession oder andern einseitigen Erklärung, mit Einschluß der Ausfertigung: a. 8 Gr.; b. 12 Gr.; c. 16 Gr.; d. 1 Thl.; e. 1 Thl. 8 Gr.

16. Für die Aufnahme der Recognition eines schon vollzogenen Documents, und für das beizufügende Attest: a. 4 Gr.; b. 8 Gr.; c. 12 Gr.; d. 16 Gr.; e. 16 Gr.

Anm. Sind mehrere Aussteller, so wird nur für den ersten der volle, für jeden folgenden die Hälfte dieses Satzes liquidirt.

17. Für die Aufnahme eines Wechselprotests in allen Fällen 12 Gr.

18. Für jedes darüber auszufertigende Instrument 12 Gr.

19. Für die Vidimation eines Documents: a. 4 Gr.; in den übrigen Fällen 6 Gr.

Besteht dasselbe aus mehreren Bogen, so passirt für jeden folgenden Bogen: a. 1 Gr.; in den übrigen Fällen 2 Gr.

20. Muß ein Instrument in einer fremden Sprache aufgenommen werden, so dürfen die für die Aufnahme bestimmten Sätze um die Hälfte erhöht werden.

21. Wird der Justizcommissarius und Notarius in die Wohnung der Partei zur Aufnahme oder Vollziehung einer Handlung berufen, so kann er für den Weg ansetzen: a. 8 Gr.; b. 12 Gr.; c. 12 Gr.; d. 16 Gr.; e. 16 Gr.

22. Im Fall einer Zögerung ohne seine Schuld, wenn es über eine Stunde ist, erhält er: a. 8 Gr.; b. 12 Gr.; in den übrigen Fällen 16 Gr.

23. Sind bei einer Notariats-Handlung Zeugen zuzuziehen, so erhält ein jeder Zeuge, wenn die Handlung nicht über eine Stunde dauert, 8 Gr. und wenn sie länger dauert, 12 bis 16 Gr.

24. Wenn statt der Zeugen ein zweiter Notarius zuge-

zugezogen wird, so erhält derselbe soviel wie zwei Zeugen zusammengenommen, und außerdem noch für den Weg die No. 21 bestimmten Gebühren.

25 Für ein Zeugen-Verhör in den nach der Allg. Gerichtsordnung zulässigen Fällen, erhält der Notarius Diäten: a. 16 Gr.; b. 1 Thl.; c. 2 Thl.; d. 2 Thl.; e. 2 Thl.

26. Für einen aufzunehmenden Status causae: b. 8 Gr.; c. 12 Gr.; d. 16 Gr.; e. 1 Thl.

27. Für die Ausfertigung des Zeugenverhörs-Protocolls passiren die No. 19. bestimmten Vidimationsgebühren.

28. Für die Versiegelung eines Nachlasses, in den nach der Allg. Gerichtsordnung zulässigen Fällen: a. 16 Gr.; d. 1 Thl.; c. 1 Thl. 8 Gr.; d. 1 Thl. 16 Gr. e. 2 bis 3 Thl.

29. Für die Entsiegelung erhält der Notar, welcher versiegelt hat, nichts, wenn von ihm auch die Inventur vorzunehmen ist. Ist dies nicht der Fall, so passirt für die Entsiegelung die Hälfte der Versiegelungs-Gebühren.

30. Für die Inventur, wenn sie in einem Tage beendigt werden kann: a. 1 Thl.; b. 1 Thl. 8 Gr.; c. 1 Thl. 16 Gr.; d. 2 Thl.; e. 2 Thl.

Sind mehrere Tage nöthig, so passirt für jeden folgenden Tag eben so viel. Die zugezogenen Taxatoren werden besonders bezahlt.

31. Für die Ausfertigung des Inventarii sind Vidimations-Gebühren nach No. 19 zu fordern.

32. Bei Auctionen, welche einem Notar übertragen sind, erhält derselbe:

1. Für jede Stunde der dauernden Auction 8 Gr.
2. Für die Einnahme und Berechnung der Gelder, wenn ihm solche überlassen sind, von jedem Hundert der einkommenden Gelder 12 Gr.
3. Für jede förmliche Ausfertigung des Auctions-Protocolls, außer den Copialien, 8 Gr.
4. Für die Bekanntmachung der Auction, außer den baaren Auslagen, 8 Gr.
5. Geschieht die Auction in der Behausung des Notars, für die Stube täglich im Winter 12 Gr., im Sommer 6 Gr.
6. bei Bücherauctionen für die Anfertigung des Bü-

cherverzeichnisses, für jeden gedruckten Bogen 1 Thl. und für die Correctur pro Bogen 4 Gr.

7. Der Ausrufer empfängt für jede Stunde 2 Gr.

33. Für die Insinuation einer gerichtlichen Vorladung mit Einschluß des darüber auszustellenden Attestes: a. 4 Gr.; b. 4 Gr.; c. 8 Gr.; d. 8 Gr.; e. 8 Gr.

34. Soll über die Insinuation ein förmliches Instrument aufgenommen werden, so sind für beide zu liquidiren: a. 16 Gr.; b. 16 Gr.; c. 1 Thl.; d. 1 Thl.; e. 1 Thl. 4 Gr.

Anm. Ist die Vorladung mehreren Personen zu insinuiren, so erhält der Notar außer diesen Gebühren, nach der Zahl der Personen, noch 8 Gr. bis 1 Thl.

35. Wird einem Notario die Abnahme eines Eides, oder die Direction einer Execution von den Gerichten aufgetragen, so empfängt er die No. 25 bestimmten Diäten.

36. Hat ein Justizcommissarius oder Notarius, vermöge gerichtlichen Auftrags, oder auf Ersuchen der Parteien, außerhalb seines Wohnorts ein Geschäft vorzunehmen, so steht es in seiner Wahl, ob er die dafür bestimmten Gebühren, oder ob er statt derselben Diäten liquidiren will. Im letzten Falle passiren die No. 25. festgesetzten Diäten.

37. Außer den Diäten darf für Logis, Beköstigung nichts gefordert werden. Dagegen sind Fuhrlohn, Postgeld, und andere baare Auslagen unter den Diäten nicht mitbegriffen. Für Wagenmiethe passiren täglich 8 Gr.

38. Für den Bericht, mit welchem die vermöge gerichtlichen Auftrags verhandelten Akten eingesendet werden: b. 6 Gr.; c. 6 Gr.; d. 8 Gr.; e. 8 Gr.

39. Beträgt der Gegenstand einer Handlung nur 20 Thl. oder weniger, so darf für das ganze Geschäft nur ein Pauschquantum von 8 Gr. bis 1 Thl. liquidirt werden.

40. Verlangen die Interessenten, daß ein Notariats-Instrument dem Director des Notarien-Collegii vorgelegt werde, so erhält derselbe für die Revision: a. 4 Gr.; b. 6 Gr.; c. 8 Gr.; d. 12 Gr.; e. 16 Gr. bis 1 Thl. und für die Siegelung in allen Fällen 2 Gr.